



SPD-Fraktion in
der
Bezirksvertretung



CDU-Fraktion in der
Bezirksvertretung

*Herrn Bezirksbürgermeister Hasenclever
Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg*

Andreas Bialas

Ehrenberg 62
42389 Wuppertal

478 255-0
478 255-20
andreas.bialas@landtag.nrw.de

Gemeinsamer Antrag

Datum 10.08.2015

Drucks. Nr. VO/1685/15
öffentlich

Zur Sitzung am **25.08.2015** Gremium **BV Langerfeld-Beyenburg**

Gruben und Kleinkläranlagen im Stadtbezirk

Die Bezirksvertretung beschließt, die Stadtverwaltung wird gebeten, die Satzung der Stadt Wuppertal in Hinblick auf Nutzung von Kleinkläranlagen der geltenden Erlasslage („Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 6 – 013 001 4261 – v. 06.12.1994) anzupassen.

Begründung:

1. Die Bezirksvertretung begrüßt die bis dato getroffenen positiven Einzelfallentscheidungen bezüglich der Kleinkläranlagen im Stadtgebiet.
2. Gleichwohl sollte eine kommunale Satzung dauerhaft Klarheit und Verlässlichkeit jenseits von Einzelfallentscheidungen schaffen.
3. Die Landeserlasslage lässt unter bestimmten Voraussetzungen Kleinkläranlagen als Abwasserbeseitigungsmöglichkeit in Dauernutzung zu.
4. Diese Möglichkeit sollte durch Stadtrecht nicht weiter eingengt werden.
5. Überall dort, wo eine Lösung durch Kanalanschluss nicht möglich ist, muss weiterhin die Wahl zwischen Kleinkläranlage und Grube möglich sein, wenn diese schadlos arbeitet und problemlos betrieben werden kann. Bestehende Systeme sind weiter zu genehmigen, wenn ihnen keine Gründe entgegenstehen.
6. Die Einlassung des OVG deutet nach unserer Lesart darauf hin, dass eine Kleinkläranlage dann aufzugeben ist, wenn ein Anschluss an eine Kanalisation möglich ist und erklärt hierzu, dass in diesem Fall eine Kleinkläranlage keine geeignete Form der Abwasserbeseitigung darstellt. Weiterhin, dass eine Stadt ein umfangreiches Entwässerungskonzept zu erstellen hat.

- 7.
8. Beiden vorgenannten Aufgaben steht eine kommunale Satzung nicht entgegen, die im Falle eines Nichtanschlusses an ein Kanalnetz durch schlicht fehlende Möglichkeit des Anschlusses, die Option einer Kleinkläranlage und Grube zulässt ohne für eine dieser verbleibenden Möglichkeiten eine satzungsgemäße Präferenz für eine Entsorgungsart festzuschreiben.
9. Vergleichbare Satzungen (z.B. Remscheid) legen diese Einengung auf den Betrieb von Gruben nicht fest.

gez. Andreas Bialas – SPD-Fraktion

gez. Karl Grünewald – CDU-Fraktion